

GROSSE KREISSTADT HORB AM NECKAR - STADTPLANUNGS- UND HOCHBAUAMT

**Abrundungssatzung für den südlichen Ortsrand von Horb a.N.-
Grünmettstetten, Flst.Nr. 219/1 und 221**

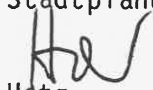
BEGRÜNDUNG

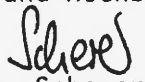
Am südlichen Ortsrand von Horb a.N.-Grünmettstetten hat sich eine ungeordnete städtebauliche Situation entwickelt. Der lückige Gebäudebestand weist keine klare Abgrenzung gegenüber der freien Feldflur auf. Durch den beabsichtigten Abbruch der Feldscheune auf dem Flst. 221, ist eine weitere Verschlechterung der städtebaulichen Situation zu erwarten.

Durch den Erlass einer Abrundungssatzung soll einer weiteren ungeordneten städtebaulichen Entwicklung Einhalt geboten werden. Durch die Schaffung einer Baumöglichkeit auf dem Flst. 221 soll der südliche Ortsrand abgerundet und das bestehende Gebäude Seeblickstr. 6 an die übrige Bebauung angebunden werden. Die Ortslage wird somit klar definiert.

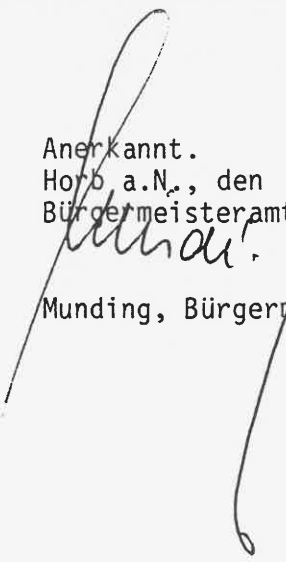
In der Fortschreibung des FNP wird der westlich und südlich an die bestehende Bebauung anschließende Bereich als Wohnbaufläche ausgewiesen. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist derzeit jedoch aus verschiedenen Gründen nicht zu rechnen. Ohne einer weiteren städtebaulichen Entwicklung vorzugreifen, erscheint eine Ordnung der bestehenden Situation durch den Erlass einer Abrundungssatzung geboten.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 08.02.1994
Stadtplanungs- und Hochbauamt


Hotz


Scherer

Anerkannt.
Horb a.N., den 11.2.94.
Bürgermeisteramt


Munding, Bürgermeister